

revidiert 13. 12. 1996

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

November 1996

UEBERBAUUNGSORDNUNG

SICHERUNG DER SKIPISTEN UND DER LANGLAUFLOIPEN

bestehend aus:

- Ueberbauungsplänen 1:5000 / 1:1000
- Ueberbauungsvorschriften
- Zonenplanänderungen

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

mit Anhang

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Wirkungsbereich	Art. 1
	1 Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung „SICHERUNG DER SKIPISTEN UND DER LANGLAUFLOIPEN“ umfasst den, in den Ueberbauungsplänen durch strichpunktierte Linien gekennzeichneten Perimeter. 2 Der Wirkungsbereich entspricht dem Ski- und Langlaufgebiet. Innerhalb des Wirkungsbereiches können Flächen, Wege, Infrastrukturanlagen und dergleichen, die dem Wintersport dienen, bezeichnet, betrieben und gesichert werden.
Stellung zur Grundordnung	Art. 2
	1 Soweit die vorliegende Ueberbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen. 2 In den Zonen öffentlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „SKIGELÄNDE“ gelten die Bestimmungen dieser Ueberbauungsvorschriften.
Planungszweck	Art. 3
	Schaffung der Voraussetzungen für einen gesicherten und umweltverträglichen Ski- und Langlaufbetrieb durch die Festlegung von: - Nutzungsbeschränkungen zugunsten betriebssicherer Pistenflächen - Baufeldern für permanente Bauten und Einrichtungen - Massnahmen zum Schutze der Vegetation und der Fauna - von technischen Beschneiungsflächen und der erforderlichen Leitungen und Anlagen
Inhalt der Ueberbauungspläne	Art. 4
	1 In den Ueberbauungsplänen werden verbindlich festgelegt: a) die Begrenzung - der präparierten Pistenflächen - der Beschneigungszonen - der Baufelder für feste Bauten und Einrichtungen - der Wildschutzgebiete b) Axe und Bearbeitungsbreite - der ständigen Loipen - der Loipen für Anlässe c) Zonen mit Planungspflicht zur technischen Beschneigung d) die ungefähre Lage fester Zuleitungen (Wasser, Elektrizität, Druckluft usw.) 2 In den Ueberbauungsplänen sind hinweisend dargestellt: a) das Baugebiet gemäss Zonenplan b) die Begrenzung bestehender Ueberbauungsordnungen, welche Skigelände betreffen c) Ortsbild- und Naturschutzgebiete d) Landschaften von nationaler Bedeutung e) Hochmoore nationaler Bedeutung und deren Umfeld

- f) Flachmoore nationaler und regionaler Bedeutung
- g) Trockenstandorte
- h) Waldgebiete
- i) Quell-, Grundwasserschutz- und Gefahrengelände
- k) Historische Wege gemäss IVS

Art. 5

Pistenflächen und Loipen

- 1** In den Ueberbauungsplänen werden folgende Pisten und Loipen unterschieden:
- a) präparierte Pistenflächen als Skipisten sowie als Langlauf-Start- und Zielflächen
 - b) ständige Loipen, die solange unterhalten werden, als Schnee liegt
 - c) Loipen für besondere Anlässe (Rennloipen, die nur für Anlässe wie Infernolauf, Breithornlauf u.a. angelegt und benutzt werden). Diese Loipen dürfen höchstens 3 Wochen vor dem Anlass präpariert und müssen nach dem Anlass durch geeignete Massnahmen gesperrt werden.

2 Verschiebungen von Skipisten im Umfang von höchstens 1'000 m² und von Loipenachsen auf einer Länge von höchstens 150 m kann in der Regel der Gemeinderat im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV vornehmen.

Art. 6

Nutzungsbeschränkungen

- 1** Innerhalb den Begrenzungen der Pistenflächen und der Fläche, beidseitig 6.00 m ab Loipenaxe gemessen, sind alle Massnahmen untersagt die geeignet sind, den Planungszweck zu beeinträchtigen. Insbesondere gelten:
- a) ein absolutes Bauverbot
 - b) ein Pflanzverbot für Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen innerhalb der Skipiste/Langlaufpiste und in einem Abstand vom Pistenrand gemäss den Bestimmungen des EGZZG

2 für das ganze Planungsgebiet ein absolutes Düngeverbot für Hof- und Handelsdünger während der Zeit der sportlichen Nutzung und deren Vorbereitung (Beschneigung). Im übrigen gilt die Stoffverordnung Art. 3.21. Abs. 2. SR 814.013.

3 Der Betreiber ist befugt, die Zäune und Einfriedungen nach Ende der Vegetationsperiode zu entfernen und verpflichtet, diese vor Beginn der Vegetationsperiode wieder aufzurichten.

4 Private Fusswegrechte sind gewährleistet, dürfen aber den Planungszweck nicht beeinträchtigen.

Art. 7

Betrieb der Pisten

- 1** Der Betreiber oder die Betreiberin einer offenen und dem Publikum zugänglichen, präparierten Skipiste oder Loipe ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um die Benutzer und Benutzerinnen vor schädlichen Einwirkungen durch Naturgefahren zu schützen.

	2 Schäden durch Murgang, Lawinen, Wasser und dergleichen sind, soweit sie den Betrieb der Pisten behindern, durch den Betreiber zu beheben und in den vorherigen Zustand zurückzuführen.
Natur- und Wildschutz	Art. 8 1 Innerhalb den in den Ueberbauungsplänen bezeichneten Wald- und Wildschutzgebieten dürfen keine Skipisten angelegt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Verhinderung des Begehens sowie des Befahrens und zum Schutze dieser Gebiete zu treffen. 2 Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, die Installation irgendwelcher Einrichtungen sowie die Deponie von Material, Aushub und dergleichen auf Waldboden ist untersagt.
Technische Beschneigung	Art. 9 1 Die technische Beschneigung ist nur innerhalb den, in den Ueberbauungsplänen bezeichneten Beschneigungszonen zugelassen. 2 Wenn es die Sicherheit der Benützer und der Betrieb der Pisten erfordern, können ausnahmsweise punktuell Pistenflächen und Loipen an jeder Stelle, insgesamt auf einer Fläche von höchstens 5'000 m² mit mobilen Anlagen beschneit werden. 3 Der Zeitpunkt der Beschneigung hat sich nach Art. 9 TBV zu richten. Der Gemeinderat kann die Dauer der Beschneigung weiter einschränken. Ausserhalb der vom Gemeinderat festgelegten Zeiten ist die technische Beschneigung untersagt.
Beschneigungszonen	Art. 10 1 Die festgelegten Beschneigungszonen überlagern diejenigen Teile der Pistenflächen, die technisch beschneit werden. 2 Bei der Projektrealisierung der Beschneigungszonen sind die im Anhang aufgeführten Bewertungs- und Beurteilungskriterien sowie die Genehmigungsvorbehalte kant. Amtsstellen zum regionalen Beschneigungsrichtplan im Sinne der Optimierung zu berücksichtigen.
Zonen mit Planungspflicht zur techn. Beschneigung	Art. 11 1 Die bestimmten Zonen mit Planungspflicht zur technischen Beschneigung sind ZPP nach Art. 92 ff BauG und bezwecken die Ausarbeitung von Beschneigungszonen, die Teile der Pistenflächen und Loipen überlagern und deren technische Beschneigung ermöglichen sollen. In den ZPP sind alle Nutzungen und Bauvorhaben untersagt, die einer künftigen Beschneigung entgegenstehen und/oder eine künftige Beschneigung verunmöglichen würden.

2 Bei der Ausarbeitung der erforderlichen Ueberbauungsordnungen für die Beschneigungszone sind die im Anhang aufgeführten Bewertungs- und Beurteilungskriterien sowie die Genehmigungsvorbehalte kant. Amtsstellen zum regionalen Beschneigungsrichtplan im Sinne eines Optimierungsprozesses einzubeziehen.

3 Zur technischen Beschneigung einzelner Pistenflächen oder Loipen im Umfang von höchstens 5'000 m² kann eine Beschneigungszone ohne Ueberbauungsordnung festgelegt werden, sofern die Fläche innerhalb einer ZPP zur technischen Beschneigung liegt und den Bedingungen gemäss Abs. 2 entspricht.

Art. 12

Baufelder für feste, oberirdische Bauten

1 Die bezeichneten Baufelder sind Zonen öffentlicher Nutzung gemäss Art. 77 BauG. Innerhalb den Baufeldern ist die Erstellung fester, oberirdischer Bauten und Einrichtungen, die dem Skibetrieb dienen, gestattet.

2 Die Bauten sind bezüglich ihrer Abmessungen, ihrer Funktion und dem Zweck entsprechend, in ihre Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen. Soweit möglich, sind Bauten und Bauteile unterirdisch anzulegen.

3 Oberirdische Bauten und Bauteile sind mit ortsüblichen Fasadenumaterialien und unauffälligen Farben zu gestalten. Als Dachformen sind Sattel- oder Pultdächer zugelassen.

Art. 13

Provisorische und unterirdische Einrichtungen

1 Innerhalb des Wirkungsbereiches ist die Erstellung provisorischer und fester ober- und unterirdischer Einrichtungen der technischen und organisatorischen Infrastruktur, wie Leitungen, Verkabelungen, Abschränkungen, Rampen und dergleichen zugelassen.

2 Unterirdische Einrichtungen sind so anzulegen, dass dadurch Schutzobjekte wie Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte usw. nicht beeinträchtigt werden.

3 Leitungen und Verkabelungen sind in Gräben mit einem Grabenprofil von 40-60 cm, Breite und mind. 40 cm Tiefe zu verlegen.

Art. 14

Erstellung und Unterhalt

1 Zur Erstellung ist die Zufahrt zu Anlageteilen und Bauten ganzjährig gestattet. Für den Unterhalt und Betrieb von Anlageteilen, Bauten, Einrichtungen, Pisten und Loipen ausserhalb der mit Wegen erschlossenen Gebiete ist die Zufahrt nur im Herbst und Winter gestattet. Auf die Vegetation und den Boden ist Rücksicht zu nehmen.

	2 Für die Bauphase der Anlagen und Bauten hat der Betreiber eine pedologisch ausgebildete und eine ausgewiesene Fachperson als ökologische Baubegleitung mit Weisungsbefugnis beizuziehen. Diese instruieren die Baufachleute bezüglich geeignetem Bauvorgang, beraten sie während dem Bau und überwachen die Ausführung der Arbeiten. 3 Pistenplanierungen sind, mit Ausnahme kleinflächiger, ausgesprochener Gefahrenstellen, nicht zulässig. 4 Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden (schüttfähiges Material), während der Sommermonate und nur mit einer geeigneten Maschine ausgeführt werden.
Koordination	Art. 15 1 Gewässerquerungen sowie alle Bauten, Anlagen und Vorkehrungen im 10.00 m Bereich der Gewässer bedürfen nach Art. 48 WBG einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch das kant. Tiefbauamt. 2 Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Querung von Strassen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde. 3 Bei grösseren Bauvorhaben und Vorhaben ausserhalb bestehender Wege ist die Bodenschutzfachstelle rechtzeitig vor der Submission zu orientieren.
Anspruch auf Entschädigung	Art. 16 Die Grundeigentümer haben in der Regel Anspruch auf Entschädigung für Ertragsausfälle, Kulturschäden und Inkonvenienzen.
Verantwortlichkeit	Art. 17 1 Der Gemeinderat bestimmt die für den Betrieb der Skipisten verantwortlichen Betreiber und teilt ihnen die zu betreibenden Skipistenflächen und Loipen zu.
Bestehende Ueberbauungsordnungen	Art. 18 Die innerhalb des Wirkungsbereiches liegenden, rechtskräftigen Ueberbauungsordnungen Nr.1/11/13 und 35 behalten ihre Gültigkeit, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen.
Inkrafttreten	Art. 19 Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 29.10.1996

- 8. Feb. 1997

- 6. Feb. 1997

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM

IM AMTSANZEIGER VOM

13. Feb. 1997

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG VOM

06. Feb. 1997

BIS 10. März 1997

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN AM 30. April 1997 01. Mai 1997 29. Mai 1997

ERLEDIGTE EINSPRACHEN 21

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 4

RECHTSVERWAHRUNGEN 4

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 30. Juni 1997

BESCHLOSSEN DURCH DIE
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 30. Juni 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT



P. von Allmen

SEKRETÄR



J. Seiler

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

LAUTERBRUNNEN, DEN 15. Aug. 1997 DER GEMEINDESCHREIBER, J. Seiler



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

AM 16. Sep. 1997

i.V.



Die Direktion

Anhang I zu den Überbauungsvorschriften Sicherung der Skipisten

Elemente für die Bewertung und Beurteilung, sowie Genehmigungsvorbehalte kantonalen Amtsstellen, die bei der Weitererarbeitung im Sinne von Optimierungsprozessen gemäss Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

Legende: x nochmals genau analysieren I Interessenabwägung zur Konfliktbereinigung 0 Bearbeitung/Konfliktbereinigung 1) Funktionaler+räumlicher Zusammenhang BESCHNEIUNGSZONEN, ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT	Gemäss Arbeitsmethodik zum regionalen Beschneigungsrichtpl.				Genehmigungsvorbehalte Kant.Amtsstel- len zum reg. Beschneigungsrichtplan				
	Angebotsprioritäten Kap. 45	Oekologische Konflikte- felder (Kap. 4.6 und 5.3)	Betriebliche und betriebs- wirtschaftliche Kriterien (Kap. 5.2)	Volks- und regionalwirt- schaftliche Kriterien (Kap. 5.4)	Bereinigung ungelöster Konflikte durch umfassende Interessenabwägung durch das AGR (Pf. 7.1)	Durchführung der UVP unter Berücksichti- gung funktional und räumlich Zusammen- gehörender Beschneigungsanl. (Pf. 7.2)	Geländeeingriffe minimieren. Unver- meidliche Rekultivierungen mit Boden- schutzfachstelle absprechen (Pf. 7.5)	Aufarbeitung der Oekologischen Grundlagen durch Fachperson; Konfliktbereinigung (Pf. 7.6)	Kontaktaufnahme mit Amt für Wald und Natur, Abt. Jagdspektorat, Konfliktbereinigung (Pf. 7.7)
BESCHNEIUNGSZONEN .10, Abs.2) Skiregion Kl. Scheidegg-Wenge Dorf Teilplan Nr.5									
5.1 Figeller, Übungsgelände		x	x		I	0 ¹⁾		0	
5.8 Hundschof-Wengernalp									
5.10 Wixi-Fallboden						0 ²⁾			
5.12 Eigergletscher						0			0
Skiregion Mürren-Schilthorn Teilplan Nr. 7									
7.1 Schilthorn Gipfelhang						0 ³⁾			
7.2 Birg Schilthorn						0 ³⁾			
7.7 Übungsgelände Dorf		x			I	0 ⁴⁾		0	
7.9 Allmendhubel, Übungsgelände			x						0
ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG (Art. 11 Abs. 2) Skiregion Kl. Scheidegg-Wengen Dorf Teilplan Nr. 5									
5.2 Zufahrt Figeller	x	x	x		I	0 ⁵⁾	0	0	
Zufahrt Balmhof Sengg	x	x		x	I	0 ⁵⁾		0	
5.4 Zufahrt Lus		x			I	0 ⁵⁾		0	
5.6 Bühlbach und Höhebort						0			0
5.9 Wixi		x	x		I	0 ²⁾	0	0	0
5.11 Fallbodenlift		x	x		I	0 ²⁾	0	0	0
5.13 Lauberhorn Talstation						0 ⁶⁾			0
Lauterbrunnen Dorf Teilplan Nr. 6									
6.1 Eyetli	x	x		x	I	0		0	
6.2 Geisstili und Führen	x	x		x	I	0 ⁷⁾		0	
6.3 Sprissencher bis Brücke	x	x		x	I	0 ⁷⁾		0	
Skiregion Mürren-Schilthorn Teilplan Nr. 7									
7.3 Gimmeln, Schitgrat		x	x		I	0 ⁸⁾	0	0	0
7.4 Gimmeln, Stutz		x	x		I	0 ⁸⁾		0	0
7.5 Skilift Rad, Übungsgelände		x	x		I	0 ⁴⁾		0	0
7.6 Bob Run		x	x		I	0 ⁴⁾		0	
7.8 Palace Run			x	x		0 ⁴⁾			
7.10 Winteregg			x			0 ⁷⁾			0

Anhang II zu den Überbauungsvorschriften Sicherung der Skipisten

Tabelle 1: Betriebliche, funktionale und räumliche Zusammenhänge der geplanten Vorhaben des Beschneigungsrichtplanes Oberland-Ost

Objekt	Zusammenhang			im Richtplan angegeben
	Wasser	Anlagen	Raum	
Skiregion K. Scheidegg Wengen Dorf; Teilplan Nr. 5				
5.1 Figeller, Uebungsglände	X			
5.2 Zufahrt Figeller	X			X
5.3 Zufahrt Bahnhof, Sengg	X			X
5.4 Zufahrt Lus	X			X
5.5 Innerwengen, Slalomhang	X			
5.6 Bühlbach und Höhebort	X			X
5.7 Hannegg, Innerwengen		0		X
5.8 Hundschopf, Wengernalp		0		
5.9 Wixi		X		
5.10 Wixi-Fallboden		X		
5.11 Fallbodenlift		X		
5.12 Eigergletscher			0	
5.13 Lauberhorn Talstation			0	
5.14 Lauberhorn Bergstation			0	
Lauterbrunnen Dorf; Teilplan Nr. 6				
6.1 Eyelti	X			
6.2 Brücke und Führen	X			
6.3 Sprissenkehr bis Brücke	X			
Skiregion Mürren - Schilthorn; Teilplan Nr. 7				
7.1 Schilthorn, Gipfelhang	X			
7.2 Birg Station	X			
7.3 Gimmeln, Schiltgrat		0		
7.4 Gimmeln Stutz		0		
7.5 Skilift Rad, Uebungsgelände		X		
7.6 Bob Run		X		
7.7 Uebungsgelände Dorf		X		
7.8 Palace Run		X		
7.9 Allmendhubel, Uebungsgelände				X
7.10 Winteregg (1)				X

Legende

- fett: Festsetzung
- x-x, 0-0 Zusammenhang
- (1) Winteregg weist einen räumlichen Zusammenhang mit den Vorhaben 6.2 und 6.3 auf.

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

RICHTLINIEN zur Entschädigung der Skipisten und Langlaufloipen in der Gemeinde Lauterbrunnen.

A) Grundsätze:

1. Die Entschädigungsrichtlinien gelten für sämtliche Skipisten und Langlaufloipen, die sich innerhalb des Perimeters Skigebiet der Ueberbauungspläne befinden, gemäss Art. 16 der Ueberbauungsvorschriften.
2. Die Entschädigungen werden vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Skipistenkommissionen verfügt.
3. Die öffentlich zugänglichen Gebiete von Bergschaften und Korporationen werden von Entschädigungen für Skipisten und Langlaufloipen ausgenommen, sofern die Abgeltung für die Skipisten durch die betroffenen Transportanlagen an die Landeigentümer in gültigen Verträgen festgeschrieben ist.
4. Verträge, die einzelne Landeigentümer für die Benützung ihrer Grundstücke als Skipiste mit Transportanlagen abgeschlossen haben, oder abschliessen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
5. Entschädigt werden grundsätzlich nur Flächen die bewirtschaftet werden.

B) Mittelbeschaffung:

1. Die Mittel für die Entschädigung werden nach dem Verursacherprinzip geüfnet. Die örtlichen Skipistenkommissionen setzen die Beiträge der Bahnen und Transportanlagen fest, die zur Aeuffnung der notwendigen Mittel dienen. Die Gemeinde und die örtlichen Verkehrsvereine leisten einen angemessenen Beitrag.

C) Entschädigungen:

1. Inkonvenienzen oder Winterpacht

Die Inkonvenienzen sind in der ganzen Gemeinde Lauterbrunnen überall gleich zu entschädigen.

Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Skipiste oder Loipe während mindestens 14 Tagen in Betrieb war. Der Satz für die Inkonvenienz-Entschädigung wird auf Fr. 5.--/Are festgelegt, eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat alle 5-7 Jahre.

Die Auszahlung erfolgt zu je 50 % an den Landeigentümer und den Bewirtschafter. Die Inkonvenienz - Entschädigung beinhaltet die Entschädigung des Eigentümers für die Einschränkung in der freien Nutzung seines Grundstückes durch die Skipiste, sowie die des Bewirtschafters für unbedeutende Schäden an der Grasnarbe und die alljährliche Räumung des Grundstückes nach der Schneeschmelze.

2. Ertragsausfall - Entschädigung

Diese Entschädigung wird nur für bewirtschaftete Flächen ausbezahlt, wenn die Skipiste oder Langlaufloipe während mindestens 14 Tagen in Betrieb war. Die Sätze für die Ertragsausfall - Entschädigung werden von der örtlichen Skipistenkommission in Zusammenarbeit mit dem landw. Beratungsdienst Hondrich festgelegt.

Die Auszahlung erfolgt an den Bewirtschafter des Grundstückes.

3. Kulturschäden

Sie werden dann entschädigt, wenn durch den Betrieb der Skipiste oder durch Terrainveränderung an derselben, Schäden an der Humusdecke entstanden sind.

Die Auszahlung erfolgt an den Bewirtschafter des Grundstücks.

Die Schäden für Ertragsausfall und Kulturschäden werden von Fall zu Fall von einer paritätischen Kommission geschätzt.

Die Kommission besteht aus: 1 Vertreter des Gemeinderates
1 Vertreter der örtlichen Landwirtschaft
1 Vertreter der örtlichen Skipistenkommission

Die Kommission wird vom Gemeinderat gewählt.

Die paritätische Kommission wird nur aktiv, wenn sie der betroffene Bewirtschafter bei der örtlichen Skipistenkommission anfordert.

D) Streitigkeiten

Bei Nichteinigung betreffend Inkonvenienzen, Ertragsausfall oder Kulturschäden haben Landeigentümer und Bewirtschafter die Möglichkeit, die kantonale Enteignungsschätzungskommission, Kreis 1, anzurufen; sie haben die geltend gemachten eigenen Schäden und Ertragsausfälle nachzuweisen, welche die Ansätze der Gemeinde übersteigen.

Lauterbrunnen, 30. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



P. von Allmen

J. Seiler

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 32

SICHERUNG DER LANGLAUFLOIPEN

BEZIRKE LAUTERBRUNNEN UND STECHELBERG

Bestand aus :
- Überbauplan 1 : 5000
- Überbauungsvorschriften

- Skulpturenkommission
- Planungskommission
- Ingenieurbüro Gerisch
- Lauterbrunnen und Stechelberg
- Lauterbrunnen und Stechelberg
- Mengen

ÜBERBAUUNGSPLAN 1 : 5000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 29. Okt. 1996
Publikation im Amtsanzeiger vom 06. Feb. 1997
Öffentliche Auflage der Überbauplanordnung vom 06. Feb. 1997
Einspracheverhandlung am 30. April 1997
Unerledigte Einsprachen 21
Rechtsverhandlungen 4
Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Juni 1997
Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Juni 1997
Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Lauterbrunnen den 15. Aug. 1997
Gemeinhalt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Sep. 1997

LEGENDE ZUM ÜBERBAUUNGSPLAN SICHERUNG DER LANGLAUFLOIPEN

FESTLEGUNGEN :

Perimeter Wirkungsbereich Loipengebiet

Axe der ständig präparierten Loipe

Bearbeitete Loipenbreite = min. 5.0m
max. 12.0m

Axe der technisch beschneiten Loipe

Bearbeitete Loipenbreite = min. 5.0m
max. 12.0m

Axe der Loipe für Anlässe

Bearbeitete Loipenbreite = min. 5.0m
max. 12.0m

Begrenzung der Pistisfläche für Start und Ziel

Präparierte Pistisfläche für Start und Ziel

Feste Zuleitungsanlagen wie : Wasser, Druckluft, Elektrizität und dergleichen

Perimeter Wildschutzgebiet

HINWEISE :

Baugebiet gemäss Zonenplan

Ortsbild- und Naturschutzgebiet

Hochmoor von nationaler Bedeutung

Umfeld eines Hochmoors von nationaler Bedeutung

Flachmoor von nationaler oder regionaler Bedeutung

Landschaft von nationaler Bedeutung

Historischer Weg (gem. IVS Inventar)

Trockenstandort mit Bewirtschaftungsbeitrag des Kantons

Quell- und Grundwasserschutzgebiet, Gefahrengbiet

Wald



Normal - Grabenprofil für Werkleitungen 1:20

